

I. Geltungsbereich

1. Allen Angeboten und Aufträgen für Lieferungen und Leistungen, einschließlich Beratungsleistungen der AIRtronic GmbH (AIRtronic) liegen mangels gesonderter Vereinbarung im Einzelfall die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen (AGB) zugrunde. Dies gilt auch, soweit bei laufenden Geschäftsbeziehungen später eine Bezugnahme hierauf nicht mehr ausdrücklich erfolgt. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn AIRtronic sie ausdrücklich schriftlich anerkennt. Im Übrigen wird entgegenstehenden oder abweichenden Geschäftsbedingungen widersprochen.
2. Diese AGB gelten nur gegenüber Unternehmern i.S.v. § 14 BGB, sofern der Vertrag zum Betrieb des Unternehmens gehört, sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen i.S.v. § 310 Abs. 1 BGB.

II. Angebote, Vertragsabschluss

1. Alle von AIRtronic abgegebenen Angebote sind freibleibend. Bestellungen gelten erst dann als angenommen, wenn sie von AIRtronic schriftlich bestätigt worden sind. Die Auftragsbestätigung von AIRtronic ist für den Vertragsinhalt maßgebend, wenn AIRtronic nicht innerhalb von 8 Tagen nach Datum ihrer Auftragsbestätigung ein schriftlicher Widerspruch zugeht. Mündliche Nebenabsprachen bedürfen in jedem Fall zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von AIRtronic.
2. An Leistungs- und Produktbeschreibungen, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen, die dem Kunden im Rahmen des Angebots überlassen werden, behält AIRtronic sich sämtliche Rechte uneingeschränkt vor. Diese Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung von AIRtronic Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind AIRtronic unverzüglich zurückzugeben, wenn der Auftrag der AIRtronic nicht erteilt wird. Die darin sowie in Prospekten, Anzeigen und sonstigen Informations- und Werbematerialien enthaltenen produktbeschreibenden Angaben und technischen Daten (wie z.B. Gewichtsangaben) werden sorgfältig erstellt, stellen jedoch mangels ausdrücklicher Kennzeichnung als solche keine Beschaffenheitsgarantien dar. Preislisten sind nicht bindend.
3. Technisch bedingte Änderungen bleiben auch nach Vertragsschluss vorbehalten, sofern sie keine wesentlichen Auswirkungen auf die vereinbarte Funktionalität des Liefer- oder Leistungsgegenstands haben.

III. Versand, Gefahrübergang

1. Wenn nichts anderes vereinbart wird, gilt der Versandkauf (§ 446, 447 BGB) als vereinbart.
2. Der Versand erfolgt nach bestem Ermessen der AIRtronic. Die Sendung wird von AIRtronic auf Kosten des Kunden gegen Bruch-, Transport- und Feuerschäden versichert, es sei denn, dass etwas anderes schriftlich vereinbart ist.
3. Die Gefahr geht - auch bei vereinbarter frachtfreier Lieferung - auf den Kunden über, sobald die Lieferung das Lager der AIRtronic oder den sonstigen bestimmungsgemäßen Versandort verlassen hat. Wird der Versand der Ware durch den Kunden oder dessen Beauftragte verzögert, geht die Gefahr für den Untergang oder Verschlechterung der Ware mit dem Tage der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

IV. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise der AIRtronic verstehen sich ab Lieferstelle zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer und excl. Steuern, Zöllen oder sonstigen Abgaben. Bei einem Brutto-Bestellwert unter EURO 180,- ist AIRtronic berechtigt, einen Mindermengenzuschlag von EURO 20,- zuzüglich Umsatzsteuer zu erheben. Auf alle Aufträge werden anteilige Versandkosten, die Porto, Verpackung und Versicherung beinhalten, berechnet. AIRtronic ist berechtigt, Lieferungen unter EURO 250,- per Nachnahme unter Berechnung der Nachnahmegebühren durchzuführen. Preisänderungen für nicht ausgeführte Lieferungen bleiben AIRtronic bei erheblichen Änderungen der maßgebenden Rechnungsgrundlagen jederzeit vorbehalten, werden jedoch ohne anders lautende Vereinbarung dem Besteller frühestmöglich mitgeteilt.
2. Vorbehaltlich einer anderslautenden schriftlichen Vereinbarung sind Rechnungen binnen 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zahlbar. Wechsel und Schecks gelten erst bei Einlösung als Zahlung. Der Kunde kommt in Zahlungsverzug, wenn er auf eine nach Fälligkeit erfolgende Mahnung nicht leistet. Spätestens tritt der Verzug auch ohne Mahnung 30 Tage nach Fälligkeit und Rechnungszugang ein. Im Falle des Zahlungsverzugs ist AIRtronic zur Geltendmachung von Verzugszinsen in Höhe von jährlich 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB ab Verzugsbeginn berechtigt. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
3. Im Falle des Zahlungsverzugs des Kunden ist AIRtronic unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte berechtigt, ohne vorherige Ankündigung ein Zurückbehaltungsrecht für sämtliche noch ausstehenden Lieferungen und Leistungen auszuüben oder insoweit Vorauszahlung bzw. Sicherheitsleistung zu verlangen. Die AIRtronic ist des Weiteren berechtigt, alle noch offenen Forderungen einschließlich derjenigen, für die Wechsel gegeben wurden, sofort fällig zu stellen. Gleiches gilt, wenn AIRtronic nach Auftragsannahme Tatsachen bekannt werden, die begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden aufkommen lassen.
4. Die Aufrechnung ist gegenüber AIRtronic nur mit von dieser anerkannten oder unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Zurückbehaltungsrechte sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen und soweit sich der Ausschluss nicht auf unbestrittene oder anerkannte oder rechtskräftig festgestellte Forderungen bezieht. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Ein Zurückbehaltungsrecht wegen Teilleistungen nach § 320 Abs. 2 BGB steht dem Kunden nicht zu. Besteht ein Zurückbehaltungsrecht, dürfen Zahlungen vom Kunden jedoch nur in dem Umfang bis zur Erledigung seiner Gegenansprüche zurückgehalten werden, der in einem angemessenen Verhältnis zu den Gegenansprüchen steht.

V. Lieferfristen, Lieferung

1. Mangels ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarungen ist die Angabe von Terminen für die Erbringung von Lieferungen und Leistungen unverbindlich. Fest vereinbarte Liefer- und Leistungsfristen beginnen frühestens mit Zugang der Auftragsbestätigung von AIRtronic, nicht jedoch vor völliger Klarstellung und Einigung bezüglich aller Einzelheiten des Auftrages, und insbesondere der ordnungsgemäßen Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Kunden, also nicht vor der Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen oder Freigaben sowie vor Eingang einer etwa vereinbarten Anzahlung. Lieferfristen sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Auslieferungslager verlassen hat oder die Abhol- bzw. Versandbereitschaft angezeigt ist. Sind bei Vertragsabschluss und

Vereinbarung des Liefertermins noch nicht alle Einzelheiten der vertraglichen Leistungsverpflichtungen, wie insbesondere technische Details geklärt, verschiebt sich der Liefertermin entsprechend der Verzögerung.

2. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten.
3. Vertraglich nicht vereinbarte Teillieferungen werden von AIRtronic auf nachträglichen Wunsch des Kunden mit seiner Pflicht zur Zahlung der Versandkosten vorgenommen. AIRtronic ist zu Teillieferungen, die nicht vertraglich vereinbart waren, nur verpflichtet, wenn jede einzelne ein Viertel des Wertes des Gesamtauftrages nicht unterschreitet. Sollte AIRtronic Teillieferungen leisten, ändert sich hierdurch die für den Gesamtauftrag vereinbarte Lieferfrist nicht.
4. Rahmenaufträge unterliegen einer Abnahmepflicht aller Leistungen des Gesamtauftrages innerhalb eines Jahres nach dem Zeitpunkt der ersten vertraglichen Lieferung. Falls die vereinbarten Leistungen nicht vollständig abgenommen werden, ist für Ersatzansprüche der AIRtronic von den vereinbarten und vorrangig von den Preisen des geleisteten Teils auszugehen. Allfällige Differenzen werden nachbelastet. Aufträge für Spezialprodukte oder nicht lagergängige Produkte sind bereits bei der Bestellung hinsichtlich der Termine der Einzelleistungen verbindlich abzustimmen.
5. Teillieferungen sind im zumutbaren Umfang zulässig
6. AIRtronic ist bemüht, vereinbarte Liefer- und Leistungsfristen einzuhalten. Ist AIRtronic mit einer Lieferung oder sonstigen Leistung in Verzug, so ist der Kunde – sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist – berechtigt, für jede vollendete Woche Verzug eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des Auftragswertes, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Auftragswertes zu verlangen. Weitere Schadensersatzansprüche des Kunden wegen der Verzögerung der Lieferung oder Leistung sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit der Verzug auf der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht oder soweit in Fällen des Vorsatzes, oder der groben Fahrlässigkeit bzw. für eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist hiermit nicht verbunden.
7. Das gesetzliche Rücktrittsrecht des Kunden im Falle der verspäteten Lieferung oder Leistung bleibt unberührt, setzt aber voraus, dass AIRtronic die Verspätung zu vertreten hat. Der Kunde ist verpflichtet, auf Verlangen von AIRtronic innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er nach Fristablauf wegen der Verspätung der Lieferung oder Leistung vom Vertrag zurücktritt oder auf die Lieferung oder Leistung besteht.
8. Unverschuldete Betriebsstörungen (Materialmangel, Streiks) und andere Ereignisse höherer Gewalt sowie nicht rechtzeitige Selbstbelieferung befreien AIRtronic für die Dauer des Fortbestehens des Hindernisses von der Leistungspflicht. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei Vorlieferanten eintreten. Soweit AIRtronic von der Leistungsverpflichtung frei wird, gewährt AIRtronic etwa erbrachte Vorleistungen des Kunden zurück. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.
9. Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Kunden um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Besteller für jeden weiteren angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises der Gegenstände der Lieferung, höchstens jedoch insgesamt 5 %, berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.

10. AIRtronic akzeptiert Warenrücksendungen nur nach vorheriger Zustimmung. Eine Warenrücknahme für kundenspezifisch hergestellte Teile ist ausgeschlossen. Warenrücksendungen ohne Zustimmung werden auf Kosten des Kunden zuzügl. Bearbeitungsgebühr an diesen zurückgesandt.

VI. Gewährleistung

1. Bei Warenlieferungen hat der Kunde den Liefergegenstand unverzüglich nach Empfang sorgfältig zu prüfen und eventuelle Mängelrügen unverzüglich, spätestens jedoch sieben Werktage nach Empfang, bei versteckten Mängeln sieben Werktage nach Erkennbarkeit, schriftlich bei AIRtronic geltend zu machen. Die Entgegennahme von Lieferungen darf der Kunde wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.
2. Im Falle rechtzeitig gerügter Mängel des Liefergegenstands sowie im Falle von bei der Abnahme nicht bekannten Mängeln hat der Kunde zunächst nach Wahl von AIRtronic Anspruch auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Die hierzu notwendigen Aufwendungen, wie z.B. Lohn-, Material-, Transport- und Wegekosten, trägt AIRtronic nur, soweit diese Aufwendungen sich nicht dadurch erhöhen, dass der Liefer- oder Leistungsgegenstand nachträglich an einen anderen Ort als den vereinbarten Liefer- oder Leistungsort verbracht wurde, es sei denn, diese Verbringung entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch. Ersetzte Teile werden das Eigentum von AIRtronic und sind an AIRtronic zurückzugeben.
3. Soweit AIRtronic die Beseitigung des Mangels binnen vom Kunden zu setzender angemessener Frist nicht gelingt sowie bei Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Kunde unbeschadet etwaiger Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche nach Ziff. VI nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises verlangen oder – sofern die Pflichtverletzung von AIRtronic nicht nur unerheblich ist – vom Vertrag zurücktreten.
4. Die Einstandspflicht von AIRtronic für Sachmängel erlischt, wenn der Liefer- oder Leistungsgegenstand eigenmächtig, insbesondere durch Einbau von fremden Teilen verändert worden ist. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden hat der Kunde das Recht, einen Mangel selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von AIRtronic Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen. Dasselbe gilt, wenn AIRtronic mit der Beseitigung eines Mangels in Verzug ist. In allen diesen Fällen ist AIRtronic sofort zu verständigen.
5. Mängelansprüche einschließlich Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche wegen Mängeln verjähren, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von AIRtronic beruhen, in 12 Monaten ab Ablieferung. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz zwingend eine längere Verjährungsfrist vorschreibt, wie z.B. gemäß § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsansprüche beim Verbrauchsgüterkauf). Für Ersatzstücke bzw. Nachbesserung haftet AIRtronic bis zum Ablauf der für den ursprünglichen Liefer- oder Leistungsgegenstand geltenden Verjährungsfrist.
6. Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Kunden nur dann in einem Umfang zurückgehalten werden, der in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln steht, wenn die Ansprüche des Kunden unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Erfolgt die Mängelrüge zu Unrecht, ist AIRtronic berechtigt, die AIRtronic entstandenen Aufwendungen vom Kunden ersetzt zu verlangen.
7. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblichen Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrenübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, ungenügende Unterhaltspflege, Missachtung der Betriebsanleitung, Überbelastung, Tests, Verwendung ungeeigneter Materialien, Einfluss von Chemikalien oder elektrolytische Reaktion, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse (Wetterbedingungen,

Luftverschmutzungen, unzulässige elektromagnetische Einwirkung) entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

8. Es wird keine Gewähr übernommen für die Eignung der Ware zu einem bestimmten Verwendungszweck, wenn die konkrete Verwendungsmöglichkeit sich nicht aus einer der Ware beigelegten schriftlichen Anleitung ergibt, oder die Eignung für einen bestimmten Verwendungszweck nicht ausdrücklich schriftlich von AIRtronic bejaht wurde. Der Kunde ist in jedem Fall selbst verpflichtet, die Eignung der Ware der AIRtronic für den von ihm beabsichtigten Verwendungszweck vorab im Einzelnen selbst zu prüfen.
9. Für Schäden, die im Rahmen der Gewährleistung wegen Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, wegen Beratungsfehlern, aus unerlaubter Handlung, wegen schuldhafter Verletzung oder Nachbesserungs- oder Nachlieferungspflicht oder aus sonstigem Rechtsgrunde eintreten, haftet die AIRtronic oder ihre Erfüllungsgehilfen nur, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen.

VII. Allgemeine Haftung

1. Vorbehaltlich der Regelungen in Ziff. VI 2. haftet AIRtronic nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen oder sofern AIRtronic schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt, sowie in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
2. Soweit AIRtronic keine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung und keine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit angelastet wird, verjähren Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche in zwölf Monaten. Die Schadensersatzhaftung ist bei von AIRtronic zu vertretender Unmöglichkeit der Höhe nach auf 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann, sonst der Höhe nach auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Dies gilt auch für Ansprüche des Kunden im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Schadensabwehr (z.B. Rückrufaktionen). Aufwendungsersatzansprüche des Kunden sind in allen Fällen beschränkt auf das Interesse, welches dieser an der Erfüllung des Vertrags hat.
3. Eine weitergehende Haftung auf Schadens- oder Aufwendungsersatz, als in diesen AGB vorgesehen, ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Insoweit haftet AIRtronic insbesondere nicht für Schäden, die nicht am Liefer- oder Leistungsgegenstand selbst entstanden sind, wie z.B. entgangenen Gewinn und sonstige Vermögensschäden des Kunden. Die zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
4. Soweit nach diesen AGB die Haftung von AIRtronic ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die Haftung der Organe von AIRtronic und von Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, insbesondere von Mitarbeitern.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Bei Warenlieferungen bleibt die gelieferte Ware bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden entstandenen Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, Eigentum von AIRtronic. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltenene Eigentum als Sicherung für die jeweilige Saldoforderung von AIRtronic.

2. Der Kunde ist seinerseits verpflichtet, die Weiterveräußerung der von AIRtronic gelieferten unverarbeiteten oder verarbeiteten Ware nur gegen Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts mit seinem Käufer vorzunehmen.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB bzw. des jeweiligen Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, oder sollten diese AGB Lücken enthalten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen und des Vertrages insgesamt nicht berührt. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag für eine Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde.
4. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.
5. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, drohender Zahlungseinstellung, im Fall unbefriedigender Auskunft über die Zahlungsfähigkeit bzw. Vermögenslage des Kunden, wenn Zwangsvollstreckungen oder Wechselproteste gegen ihn vorkommen, sowie bei Vorliegen eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden ist AIRtronic berechtigt, die gelieferte Ware zurückzunehmen. Der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet.
6. Die Rücknahme bzw. Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts erfordert keinen Rücktritt vom Vertrag durch AIRtronic. In diesen Handlungen oder der Pfändung der gelieferten Ware durch AIRtronic liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, AIRtronic hätte dies ausdrücklich schriftlich erklärt. AIRtronic ist nach Rücknahme der gelieferten Ware zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
7. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde AIRtronic unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit AIRtronic Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, AIRtronic die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage nach § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den dafür entstandenen Ausfall.
8. Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt AIRtronic jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Fakturaendbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) der Forderung der AIRtronic ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis der AIRtronic, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. AIRtronic verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, so kann AIRtronic verlangen, dass der Kunde ihr die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
9. Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden wird stets für AIRtronic vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, der AIRtronic nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt AIRtronic das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag, einschließlich Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.

10. Wird die Kaufsache mit anderen, der AIRtronic nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt AIRtronic das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag, einschließlich Umsatzsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde der AIRtronic anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für AIRtronic.
11. AIRtronic verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert ihrer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt der AIRtronic.

IX. Gerichtsstand, Erfüllungsort, anwendbares Recht, Vertragssprache

1. Ausschließlicher Erfüllungsort für beide Vertragsteile ist Reilingen. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Mannheim. AIRtronic ist jedoch auch berechtigt, den Kunden an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.
2. Auf die Rechtsbeziehungen zu den Kunden von AIRtronic findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Vorschriften des UN-Kaufrechts Anwendung.
3. Die deutsche Sprache gilt als Vertragssprache vereinbart.

X. Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB bzw. des jeweiligen Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, oder sollten diese AGB Lücken enthalten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen und des Vertrages insgesamt nicht berührt. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag für eine Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde.
2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.